

Jahressonderzahlung an Angestellte

1. Voraussetzungen:

Die Jahressonderzahlung erfolgt, wenn Sie am 1. Dezember im Dienstverhältnis stehen.

2. Höhe und Zahlungszeitpunkt

Die Jahressonderzahlung (§ 21 AVO) beträgt

in den Entgeltgruppen 1 bis 8	95 v.H.
in den Entgeltgruppen 9 bis 11	80 v.H.
in der Entgeltgruppe 12 bis 13	50 v.H. und
in den Entgeltgruppen 14 und 15	35 v.H.

des der/dem Mitarbeiterin/Mitarbeiters in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts. Die Zahlung erfolgt mit dem Novemberentgelt.

Dieses Merkblatt gilt vorbehaltlich zwischenzeitlicher gesetzlicher Änderungen und Änderungen der Kirchlichen Gesetzgebung.